

Fachhochschule Münster  
Die Studierendenschaft

**ORDNUNG ÜBER DIE FINANZEN  
DER FACHSCHAFTEN  
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER  
VOM 01.07.2004  
in der Fassung vom **26.03.2020****

Aufgrund des § 57 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 1. Juli 2004 in der Fassung vom 26. April 2018 hat das Studierendenparlament am **26.03.2020** folgende geänderte Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster beschlossen:

## Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Bezug und Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Übergeordnete Bestimmungen

## Zweiter Abschnitt: Fachschaften

### I) Finanzen der Fachschaften

- § 4 Finanzierung der Fachschaften
- § 5 Verwaltung der Fachschaftsgelder
- § 6 Sonderetat der Fachschaften
- § 7 Verwendung

### II) Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung

- § 8 Konstituierung der Fachschaft
- § 9 Gegenzeichnungsverpflichtung des Vorstands
- § 10 Bedingungen zur Auszahlung
- § 11 Haushaltspläne und Nachträge

### III) Durchführung der Selbstbewirtschaftung

- § 12 Auszahlung der Finanzmittel
- § 13 Verrechnung von Forderungen
- § 14 Konten und Barkassen der Fachschaften
- § 15 Zeichnungsberechtigung für die Konten
- § 16 Verwaltung der Konten
- § 17 Neuwahl des Vorstands
- § 18 Rechnungsergebnis
- § 19 Kassenprüfung
- § 21 weitere Bestimmungen

### IV) Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

- § 21 Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

## Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Änderungen dieser Ordnung
- § 23 Veröffentlichung
- § 24 Inkrafttreten

## Erster Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Bezug und Zweck

Gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Münster diese Ordnung, welche Bestandteil der ihr übergeordneten Finanzordnung der Studierendenschaft ist.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Studierendenschaft der Fachhochschule Münster **und deren Fachschaften**.

### § 3 Übergeordnete Bestimmungen

Dieser Ordnung übergeordnet ist die Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster.

## Zweiter Abschnitt: Fachschaften

### I) Finanzen der Fachschaften

#### § 4 Finanzierung der Fachschaften

- (1) Den Fachschaften werden im Haushaltsplan der Studierendenschaft Finanzmittel ~~zur Selbstbewirtschaftung~~ zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird in § 16 Abs. 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster festgesetzt.
- (2) Die Finanzmittel können nur von Fachschaftsräten in Anspruch genommen werden, die sich entsprechend der Satzung der Studierendenschaft konstituiert haben. Die Fachschaftsräte müssen ihre Konstituierung durch ein Protokoll nachweisen. Der jeweilige Fachschaftsrat muss durchgängig einen vollständig besetzten Vorstand gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft haben.

#### § 5 Verwaltung der Fachschaftsgelder

- (1) Die Finanzmittel im Sinne des § 4 sollen den Fachschaften entsprechend § 16 Abs. 2 der Finanzordnung zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden. Andernfalls werden die Gelder durch den AStA verwaltet.
- (2) Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten als rechnungsmäßig abgewickelt, sobald sie an den Fachschaftsrat überwiesen worden sind. Die Verantwortung für die rechtmäßige Verwendung der Mittel geht vollständig auf den Vorstand des jeweiligen Fachschaftsrates über.

#### § 6 Sonderetat der Fachschaften

In Einzelfällen kann ~~die Finanzreferentin / der Finanzreferent das Finanzreferat~~ des AStA einem Fachschaftsrat auf schriftlichen Antrag Gelder über den Haushaltsansatz hinaus zur Verfügung stellen, falls außerordentliche Ausgaben anstehen, die nicht aus dem Fachschaftsetat finanziert werden können. Die bewilligten Gelder werden von ~~der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten dem Finanzreferat~~ des AStA verwaltet.

#### § 7 Verwendung

- (1) Die Fachschaften dürfen ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke der Studierendenschaft gemäß § 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ausgeben.
- (2) Es dürfen keine Honorare, Gehälter, Aufwandsentschädigungen oder ähnliches an Mitglieder des Fachschaftsrat ~~für deren Arbeit~~ gezahlt werden. Aus den Mitteln der Fachschaft dürfen auch keine Geschenke, Lebensmittel oder Sonstiges an die Mitglieder des Fachschaftsrats bezahlt bzw. gegeben werden. Die Fachschaften dürfen keine Beschäftigten gegen Entgelt einstellen.

- (3) Die Fachschaften dürfen keine Kredite und Darlehen aufnehmen und geben, Bürgschaften übernehmen oder in sonstiger Weise Sicherheiten stellen.
- (4) Maßnahmen, die die Fachschaften ~~und /~~ oder die Studierendenschaft dauerhaft verpflichten und die über den Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit hinausgehen (siehe z.B. § 47 der Finanzordnung), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Studierendenparlament.
- (5) ~~Einzel- oder Listenkandidaturen von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern oder von Listen~~ zu den jeweiligen Wahlen dürfen nicht unterstützt werden. Die allgemeine Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts darf zur Steigerung der Wahlbeteiligung beworben werden.
- (6) Spenden, jeglicher Art, dürfen nicht getätigt werden.
- (7) Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung und das Kassenwesen der Fachschaften finden die Vorschriften der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster entsprechende Anwendung, sofern sich aus dem Sinn der Vorschrift nichts anderes ergibt.
- (8) Ausgaben und Einnahmen der Fachschaften dürfen nur im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplans oder seiner Nachträge getätigt werden.
- (9) Ausgaben für Einrichtungen der Hochschule, deren Finanzierung nicht in den Aufgabenbereich der Studierendenschaft fallen, dürfen nicht getätigt werden.

## II) Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung

### § 8 Konstituierung des Fachschaftsrats

- (1) Die Selbstbewirtschaftung kann nur von Fachschaftsräten in Anspruch genommen werden, die sich entsprechend der Satzung der Studierendenschaft konstituiert haben und entsprechend § 13 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft einen Vorsitz, eine Stellvertretung und eine ~~Person für das~~ Fachschafts-Finanzreferat ~~ent~~~~in / einen~~ ~~Fachschafts-Finanzreferenten~~ gewählt haben. Dies ist von den Fachschaftsräten schriftlich nachzuweisen und entsprechend zu den Akten des AStA-Finanzreferats zu nehmen.
- (2) ~~Die-Das~~ Fachschafts-Finanzreferat ~~ent~~~~in / der~~ ~~Fachschafts-Finanzreferent~~ ist für die Verwaltung der Finanzmittel verantwortlich.
- (3) ~~Jede\*r neu gewählte\*r~~ Fachschafts-Finanzreferent\*in ~~Jede / jeder neu gewählte-~~ ~~Fachschafts-Finanzreferentin / oder~~ ~~Fachschafts-Finanzreferent~~ ist dazu verpflichtet, binnen sechs Wochen nach der Wahl, Kontakt zum Finanzreferat des AStA aufzunehmen, um sich um einen Termin für die Einführung in die Fachschaftenfinanzordnung zu bemühen.
- (4) Die Mitglieder eines Fachschaftsrates dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt oder im Rahmen ihrer Tätigkeit nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AStA-Finanzreferats entgegen nehmen.

### § 9 Gegenzeichnungsverpflichtung des Vorstands

- (1) Neben dem Fachschafts-Finanzreferat ~~ent~~~~en / der~~ ~~Fachschafts-Finanzreferentin~~ ~~sind der /~~ ~~oder die~~ ~~Vorsitzende~~ ~~und dessen / oder deren~~ ~~Stellvertreterin~~ ~~oder~~ ~~Stellvertreter~~ ~~ist der~~ ~~Vorsitz~~ ~~oder dessen~~ ~~Stellvertretung~~ gegenzeichnungsverpflichtet.
- (2) Jeder finanzwirksame Vorgang bedarf der Unterschrift des Fachschafts-Finanzreferenten ~~/~~ oder der Fachschafts-Finanzreferentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder haften für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder.
- (3) ~~Das~~ ~~Fachschafts-Finanzreferat~~ ~~Die~~ ~~Fachschafts-Finanzreferentin / der~~ ~~Fachschafts-Finanzreferent~~ hat jede Einnahme und Ausgabe anzuordnen und gemäß Abs. 2 gegenzeichnen zu lassen.
- (4) Weitere als die in Absatz 1 aufgeführten Mitglieder des Fachschaftsrates sind nicht gegenzeichnungsberechtigt.
- (5) Die Gegenzeichnungsverpflichteten unterzeichnen eine Erklärung über den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung. Die Erklärung ist mit dem Protokoll der Wahl der Gegenzeichnungsverpflichteten zu den Akten des AStA-Finanzreferates zu nehmen.

### § 10 Bedingungen zur Auszahlung

- (1) Der Fachschaftsrat legt mit der Beantragung der ersten Rate im Haushaltsjahr einen entsprechenden Rechenschaftsbericht des vergangenen Haushaltsjahres gemäß § 17 durch ~~das~~ ~~Fachschafts-Finanzreferat~~ ~~die~~ ~~Fachschafts-Finanzreferentin / den~~ ~~Fachschafts-Finanzreferenten~~ vor. Mit der Beantragung, spätestens aber zum 01.02., müssen auch die

gesamten Haushaltsunterlagen des vergangenen Haushaltsjahres gem. §18 Abs. 5 eingereicht werden.

- (2) Der Fachschaftsrat legt bei Beantragung von Finanzmitteln den aktuellen Stand aller Barkassen und Konten vor, aus dem hervorgeht, dass die Mittel aus der vorangegangenen Rate erschöpft sind. Als erschöpft können die Mittel nur gelten, wenn sie unter 15% des Jahresetats der im Haushaltsplan des AStA oder seiner Nachträge veranschlagten Mittel der einzelnen Fachschaftsrate fallen.
- (3) Von § 10 Abs. 2 kann auf begründeten schriftlichen Antrag an das AStA-Finanzreferat in Ausnahmefällen Abstand genommen werden, wenn größere Anschaffungen der Fachschaft im kommenden Semester notwendig sind, die ansonsten nicht finanzierbar wären. Ausnahmen sind dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### § 11 Haushaltspläne und Nachträge

- (1) Der Haushaltsplan ~~und etwaige Nachträge werden der Fachschaft~~ wird unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben (§ 2 Satzung der Studierendenschaft) notwendigen Bedarfs durch den Fachschaftsrat für ein Haushaltsjahr vor Haushaltsjahrbeginn, spätestens jedoch vor dem 01.02. des bereits laufenden Haushaltsjahrs, aufgestellt; hierbei ist § 7 ~~und § 11 Abs. 6~~ dieser Ordnung ~~gesondert~~ zu berücksichtigen. Sie bilden die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben, sowie für die Buchführung und Rechnungslegung.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Sie sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Es dürfen vorweg weder Einnahmen von Ausgaben, noch Ausgaben von Einnahmen abgezogen werden. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind ~~auch der Ansatz des Vorjahres,~~ der letztgültige ~~Nachtragshaushalt (Nachtrags-)Haushaltsplan~~ und das Rechnungsergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Haushaltsplans dürfen nur durch einen besonderen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
- (4) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.
- (5) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.
- (6) Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach Beschluss durch den Fachschaftsrat dem AStA-Finanzreferat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung muss schriftlich durch ~~das AStA-Finanzreferat die AStA-Finanzreferentin / den AStA-Finanzreferenten~~ bestätigt werden.
- (7) Eine Genehmigung darf nicht erfolgen, wenn der vorgelegte Haushaltsplan oder etwaige Nachträge gegen diese Ordnung, die Finanzordnung der Studierendenschaft oder übergeordnete Ordnungen und Gesetze verstoßen. Der Fachschaftsrat muss umgehend hierüber informiert werden.
- (8) ~~Der~~ Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden nach Beschlussfassung und Genehmigung durch ~~das AStA-Finanzreferat die Finanzreferentin / den Finanzreferenten des AStA~~ am ersten Tag ihrer mindestens vierwöchentlichen fachschaftsinternen Veröffentlichung (Aushang) gültig.
- (9) Alle Haushaltspläne und Nachträge sind analog zu § 18 Abs. ~~5~~ 3 aufzubewahren.

### III) Durchführung der Selbstbewirtschaftung

#### § 12 Auszahlung der Finanzmittel

- (1) Der AStA überweist die im Haushaltsplan der Studierendenschaft veranschlagten Fachschaftsgelder auf Antrag durch ~~das Fachschafts-Finanzreferat den Fachschafts-Finanzreferenten / der Fachschafts-Finanzreferentin~~ und einem weiteren Vorstandsmitglied nach Erfüllung der in §§ 10 und 11 aufgestellten Bedingungen.
- (2) Die Überweisung erfolgt in mindestens zwei Raten, deren Höhe maximal die Hälfte der im Haushaltsplan der Studierendenschaft veranschlagten Fachschaftsgelder betragen darf.

#### § 13 Verrechnung von Forderungen

Sofern der AStA belegbare Forderungen gegen eine selbstbewirtschaftete Fachschaft hat, werden diese mit der nächsten Ratenzahlung an die Fachschaft verrechnet.

#### § 14 **Konten und Barkassen** der Fachschaften

- (1) Die Konten der Fachschaften sind Konten der Studierendenschaft. Inhaber\*in ~~/Inhaber~~ der Konten ist gemäß § 8 der Finanzordnung der Studierendenschaft ~~der AStA-Vorsitz die AStA-Vorsitzende /der AStA-Vorsitzende~~.
- (2) Die Konten der Fachschaften werden als Guthabekonten geführt.
- (3) **Je Fachschaft ist nur ein Konto und eine Barkasse zulässig.**

#### § 15 **Zeichnungsberechtigung für die Konten**

Zeichnungsberechtigt für ~~die Konten das Konto~~ der Fachschaften ~~en~~ ist nur das jeweilige Fachschafts-Finanzreferat ~~der Fachschafts-Finanzreferent / die Fachschafts-Finanzreferentin~~. Die Zeichnungsberechtigung wird gemäß § 16 erteilt, sobald die Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung (§§ 8 - 11) vorliegen.

#### § 16 **Verwaltung der Konten**

- (1) Die Verwaltung der Konten bleibt im Verantwortungsbereich des AStA.
- (2) Änderungen der Zeichnungsberechtigung übernimmt der AStA.

#### § 17 **Neuwahl des Vorstands**

- (1) Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern sind unter Berücksichtigung der §§ 9 und 14 unverzüglich dem AStA mitzuteilen und in den Akten zu vermerken.
- (2) Ändert sich die unter § 9 Abs. 1 aufgeführte für die Finanzmittel verantwortliche Person (Fachschafts-Finanzreferat ~~entin / Fachschafts-Finanzreferent~~), so ist vor Meldung an den AStA ein Rechnungsergebnis gemäß § 18 Abs. 2 und 3 vorzulegen. Alle notwendigen Unterlagen werden beim AStA zu den Akten genommen.

#### § 18 **Rechnungsergebnis**

- (1) ~~Das Fachschafts-Finanzreferat Die Fachschafts-Finanzreferentin / der Fachschafts-Finanzreferent~~ erstellt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb eines Monats ein Rechnungsergebnis.
- (2) Das Rechnungsergebnis muss eine Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft des abgeschlossenen Haushaltsjahres enthalten und eine Gegenüberstellung zum ~~ursprünglichen~~ **letztgültigen (Nachtrags-)**Haushaltsplan enthalten.
- (3) Die Rechnungsergebnisse müssen ebenso wie alle Buchungsunterlagen nach Abschluss eines Haushaltjahres spätestens zum 01.02. eines Jahres dem Finanzreferat des AStA übergeben und dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden. Bei Nichtübergabe bzw. Übergabe unvollständiger Unterlagen behält sich das Finanzreferat die Möglichkeit der dauerhafteren Aufhebung der Selbstbewirtschaftung vor.

#### § 19 **Kassenprüfung**

~~Das AStA-Finanzreferat Die Finanzreferentin / der Finanzreferent des AStA~~ ist berechtigt jederzeit eine Kassenprüfung bei den Fachschaften durchzuführen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaften unterliegt der Aufsicht und Prüfung durch ~~das AStA-Finanzreferat das Finanzreferat des AStA~~.

#### § 20 **Weitere Bestimmungen**

- (1) Rechnungsergebnisse sind analog zu § 23 Abs. 3 der Finanzordnung in den Räumlichkeiten der Fachschaft fachschaftsöffentlich zu machen, sowie dem AStA-Finanzreferat zuzuleiten.
- (2) Ein Fachschaftsrat dessen Haushaltsplan einen Jahresumsatz weniger oder gleich 10.000,- € ausweist, darf seine Buchhaltung und Rechnungsergebnisse in einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellen.
- (3) Ein Fachschaftsrat dessen Haushaltsplan einen Jahresumsatz von über 10.000,- € ausweist, ist verpflichtet neben dem Tabellenkalkulationsprogramm ein Buchhaltungsprogramm in Absprache mit dem AStA zu benutzen. Das AStA-Finanzreferat erteilt Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung, wenn die Anzahl der **Buchungen Zahlungsvorgänge** 100 nicht übersteigt.

- (4) Das AStA-Finanzreferat gibt den Fachschaften einen Kontenrahmen (Nummerierung der Einnahme- und Ausgabetitel) vor, damit eine einheitliche, übersichtliche Buchhaltung gewährleistet ist.
- (5) Ausgaben und Einnahmen sind, soweit möglich, vorrangig unbar zu bewirken. Der Barbestand in der Kasse darf die Gesamtsumme von 300,- € nicht länger als 14 Tage überschreiten. Die Kassenverwaltung ist das Fachschafts-Finanzreferat. Es allein bewirkt Zahlungen in die und aus der Barkasse.

#### IV) Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

##### § 21 Aussetzung der Selbstbewirtschaftung

- (1) Der AStA hat die Selbstbewirtschaftung einer Fachschaft auszusetzen, wenn die betreffende Fachschaft,
  - a. Mittel für Zwecke verwendet, die nicht der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster entsprechen,
  - b. gravierende erhebliche Mängel in der Kassenführung aufweist,
  - c. mit der notwendigen Vorlage der Unterlagen in längerfristigen Verzug gerät oder
  - d. in gravierender erheblicher Weise gegen die Finanzordnung verstößt,
  - e. die Fristen dieser Ordnung nicht einhält.
- (2) Von der Aussetzung der Selbstbewirtschaftung ist das Studierendenparlament durch die AStA-Finanzreferentin / oder den AStA-Finanzreferenten unverzüglich (spätestens auf seiner nächsten Sitzung) zu unterrichten.
- (3) Die Selbstbewirtschaftung bleibt solange ausgesetzt, bis ein etwaiger Mangel behoben wurde oder die für die Aussetzung verantwortlichen Personen nicht mehr Mitglied des Fachschaftsrats sind.

#### Dritter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 22 Änderungen dieser Ordnung

- (1) Als eine Änderung dieser Ordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung anzusehen.
- (2) Zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

##### § 23 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung über die Finanzen der Fachschaften der Fachhochschule Münster ist in der vom Studierendenparlament beschlossenen Form nach Beschluss unverzüglich dem Rektorat Präsidium der Fachhochschule Münster vorzulegen.
- (2) Jedem Mitglied der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster ist auf Wunsch ein Exemplar dieser Finanzordnung (inkl. Unterordnungen) auszuhändigen. Hierbei ist die Aushändigung in digitaler Form ausreichend.

##### § 24 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 26.03.2020 und der Genehmigung durch das Präsidium vom xx.xx.2020.

Münster, den xx.xx.2020

---

Nicole Hebenstreit  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Münster